



Einwohnergemeinde

Buswil b. M.

Aktuelle Informationen

an die Einwohner von Buswil b.M.

Informationen an die Einwohnerinnen und Einwohner von Busswil b.M.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der COVID-19 Pandemie und dem geltenden Versammlungsverbot hat der Gemeinderat bereits am 29. April 2020 beschlossen, dass die für den 19. Juni in Aussicht genommene Gemeindeversammlung nicht durchgeführt wird. Mit dem vorliegenden Informationsblatt möchte der Gemeinderat trotzdem die Gelegenheit nutzen, um die Bevölkerung über einige Themen zu informieren.

Herzlichen Dank für die grosse Hilfsbereitschaft

Die letzten Wochen und Monate haben gezeigt, dass in Busswil b.M. eine grosse Hilfsbereitschaft und Solidarität zu Gunsten unserer Mitbewohner, welche auf Hilfe angewiesen sind, vorhanden ist. Wir danken allen, die ihre Hilfe angeboten und sich engagiert haben.

Nach wie vor gilt:

Sind Sie auf Hilfe angewiesen?

Oder bieten Sie Hilfe in der Nachbarschaft an?

Dann melden Sie sich bitte bei Gemeindepräsident Peter Wegmüller (079 407 07 00) oder einem anderen Gemeinderatsmitglied. Die Hilfsangebote und Bedürfnisse werden so vermittelt.

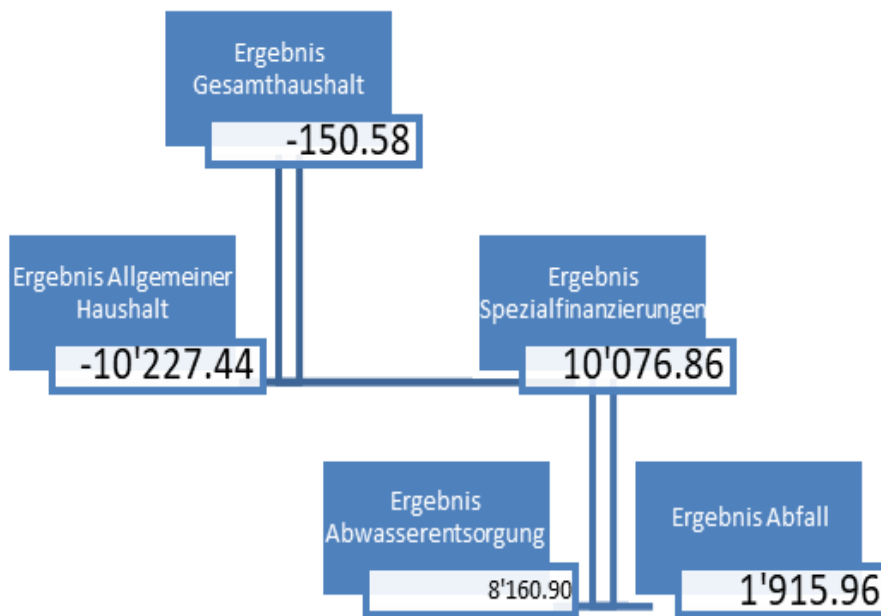
Verzicht auf die Durchführung der Gemeindeversammlung im Juni 2020

Im Juni 2020 findet keine Gemeindeversammlung statt. Es stehen im Moment keine dringenden Geschäfte an, die unbedingt behandelt werden müssen. Obwohl die Jahresrechnung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich bis Mitte Jahr genehmigt werden müsste, kann damit aufgrund der ausserordentlichen Lage auch bis zur Gemeindeversammlung im Dezember 2020 zugewartet werden. Auch die Jungbürgerbriefe werden dann an dieser Wintergemeinde übergeben. **Die nächste Gemeindeversammlung findet somit am Freitag, 4. Dezember 2020, 20.00 Uhr, statt.**

Ergebnis der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 genehmigt. Das Ergebnis präsentiert sich leicht besser als budgetiert. Obwohl bei den Steuereinnahmen eine merkliche Einbusse zu verzeichnen ist, führten Budgetdisziplin und Ausgabenverzicht insgesamt zu einer Besserstellung.

Ergebnisse der Jahresrechnung:



| Übersicht | Rechnung 2019 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| Jahresergebnis ER Gesamthaushalt | -150.58 | -30'657.00 | 84'129.11 |
| Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt | -10'227.44 | -35'184.00 | 75'486.90 |
| Jahresergebnis Spezialfinanzierungen | 10'076.86 | 4'527.00 | 8'642.21 |
| Steuerertrag natürliche Personen | 319'514.80 | 341'700.00 | 381'829.25 |
| Steuerertrag juristische Personen | 1'760.50 | 2'050.00 | 1'353.90 |
| Liegenschaftssteuer | 34'989.70 | 29'000.00 | 30'042.45 |
| Nettoinvestitionen | -26'335.55 | -48'000.00 | 8'099.65 |
| Bestand Finanzvermögen | 1'017'333.84 | | 1'011'456.27 |
| Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt | 391'407.70 | | 402'441.65 |
| Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt | 327'575.90 | | 335'764.80 |
| Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen | 63'831.80 | | 66'676.85 |
| Fremdkapital | 277'068.11 | | 284'058.56 |
| Eigenkapital | 1'131'673.43 | | 1'129'839.36 |
| Reserven (zusätzliche Abschreibungen) | 0.00 | | 0.00 |
| Bilanzüberschuss /-fehlbetrag | 1'016'608.29 | | 1'026'835.73 |

Sobald die Jahresrechnung durch die externe Revisionsstelle geprüft worden ist, wird die vollständige Rechnung inklusive Revisionsbericht auf der Website www.busswil-bm aufgeschaltet.

Stand Ortsplanungsrevision

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom November 2019 konnte der Gemeinderat informieren, dass die überarbeitete baurechtliche Grundordnung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht worden ist. Leider hat sich die Vorprüfung nun verzögert und der Bericht liegt noch nicht vor. Aktuell ist nun der Vorprüfungsbericht auf Mitte Juni 2020 in Aussicht gestellt worden. Das bedeutet, dass die revidierte Ortsplanung den Stimmberechtigten dann ebenfalls im Dezember 2020 zum Beschluss unterbreitet werden könnte.

Allgemeine Neubewertung der Amtlichen Werte 2020 (AN20)

Weshalb werden die amtlichen Werte im Steuerjahr 2020 angepasst?

Die **letzte allgemeine Neubewertung** der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt, also **vor 20 Jahren**. In dieser Zeitspanne haben sich die **Immobilienpreise** (Verkehrs- oder Ertragswerte) im ganzen Kanton **bei allen Gebäudearten und in allen Regionen erheblich und fast ausnahmslos nach oben entwickelt**. Die amtlichen Werte entsprechen somit im Jahr 2020 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

In der Märzsession 2017 hat der **Grosse Rat** deshalb eine **allgemeine Neubewertung** der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte **per 2020 angeordnet** (Art. 182 StG). Als Bemessungsperiode wurden die Jahre 2013 bis 2016 bestimmt, als Stichtag gilt der 31.12.2020.

Ziele der allgemeinen Neubewertung

Mit der allgemeinen Neubewertung 2020 soll die **steuerliche Gleichbehandlung** gemäss den gesetzlichen Vorgaben **wiederhergestellt** werden. So sollen alle Liegenschaften steuerlich korrekt bewertet werden, egal in welcher Region (Stadt Bern, Saanen oder Courtelary) sich die Liegenschaft befindet, oder um welche Gebäudeart (bspw. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) es sich handelt. Ebenso sollen Personen mit Grundeigentum und solche mit beweglichem Vermögen (bspw. Bankkonti) steuerlich wieder vergleichbar belastet werden.

Mit der allgemeinen Neubewertung soll erreicht werden, dass sich alle amtlichen Werte in derselben Bandbreite befinden. So wären etwa Werte über 100 Prozent des Verkehrswertes unzulässig, ebenso Werte deutlich unter dem Verkehrswert. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2020 bestimmt, dass für die Festsetzung der amtlichen Werte ein Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben ist.

Was bedeutet das für mich als Betroffene(n) konkret?

Der Grossteil der **neuen amtlichen Werte** wird in **Buswil b.M. anfangs Juni 2020 als separate Verfügung** an die Eigentümerinnen und Eigentümer und

Nutzniesserinnen sowie Nutzniesser **eröffnet** werden. In **Einzelfällen** (Augenschein, komplexe Situation, zusätzliche bauliche Veränderungen im Jahr 2020 usw.) kann die Eröffnung durchaus einige Zeit **später** erfolgen.

Sie können den **neuen amtlichen Wert** innert einer Einsprachefrist von 30 Tagen **anfechten**.

Der neue amtliche Wert wirkt sich hauptsächlich auf die **Vermögenssteuer** (Kanton und Gemeinden) und die **Liegenschaftssteuer** (Gemeinden) aus. Der Eigenmietwert ist nur indirekt betroffen und kann nicht zusammen mit dem amtlichen Wert angefochten werden, sondern erst im Rahmen Ihrer ordentlichen Steuerveranlagung 2020.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Das Grundstückprotokoll befindet sich auf der Steuerverwaltung der Gemeinde, in der sich Ihr Grundstück befindet. Dort können anhand der Bewertungsakten Auskünfte eingeholt werden.

Sie können die Bewertungsakten auch per Mail bestellen. Die Herausgabe erfolgt allerdings nur an den Eigentümer oder den Nutzniesser. Bitte geben Sie dabei Ihre Adresse, die Parzellenummer der Liegenschaft an. Bestellungen von Bewertungsakten sind an die folgende Mailadresse zu richten: gemeinde@busswil-bm.ch.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter:

Für nichtlandwirtschaftliche Bewertungen

Telefon [+41 31 633 66 40](tel:+41316336640)

Dienstag und Freitag jeweils 08.00 – 11.00 Uhr und 12.30 – 16.30 Uhr

Weblink zu weiteren Informationen:

<https://www.sv.fin.be.ch/>



Mehr erfahren zur AN20

Der amtliche Wert verändert sich bei Liegenschaften mit der allgemeinen Neubewertung (AN20) ab Steuerjahr 2020.

Weitere Informationen

Website www.busswil-bm.ch

Besuchen Sie unsere Website. Wir wollen die Informationen aktuell halten und sind auch dankbar über Ihre Informationen dazu. Sie finden unter «Aktuell» auch wieder einen Veranstaltungskalender. Hier können Sie Veranstaltungen mit Bezug auf die Gemeinde Busswil b.M. melden und veröffentlichen.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an Willy Jost. Von ihm stammen die schönen Landschaftsbilder von Buesu und Umgebung.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Während den Sommerferien bleibt die **Verwaltung vom 20. Juli bis und mit 2. August 2020 geschlossen.**

Ansonsten gelten die üblichen **Öffnungszeiten:**

Mittwoch, 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Gartenabfälle schaden der Waldgesundheit

Exotische Zierpflanzen bereichern unsere Gärten. Geraten sie in den Wald, kann das fatale Folgen haben. Dort führen sie sich nämlich auf wie Elefanten im Porzellanladen...

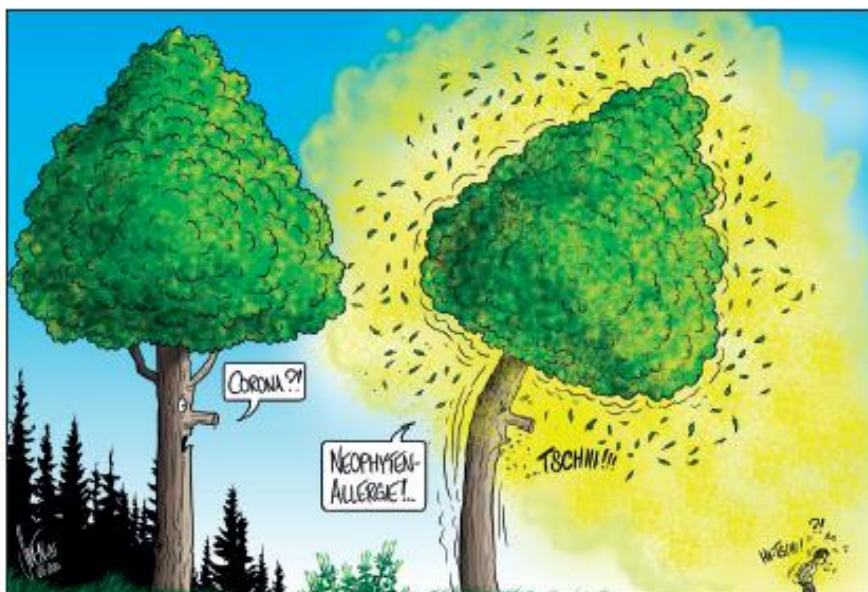
Es blüht wieder in unseren Gärten. Viele Pflanzen gedeihen diese Wochen besonders prächtig. Was manche Gartenbesitzer nicht wissen: Auch wenn sie noch so schön sind, von einigen als Zierpflanzen von weit hergeholtten Gewächsen geht eine ernstzunehmende Gefahr aus. Sie haben bei uns keine natürlichen Konkurrenten, breiten sich leicht über den Gartenzaun hinaus aus und verdrängen wertvolle heimische Arten oder verschleppen Krankheiten und Schädlinge. Besonders betroffen ist der Wald.

Fatal ist, wenn solche Pflanzen, sogenannte Neophyten, mit Gartenabfällen direkt ins Ökosystem Wald gelangen. Einmal ausgewildert, ist es für Waldeigentümer und Forstprofis schwierig und teuer, die wuchernden Fremdlinge wieder zu stoppen – mancherorts sogar unmöglich. Neophyten führen sich im Wald auf wie Elefanten im Porzellanladen. Unkontrolliert wachsen sie zu neuen, dichten Beständen heran und nehmen anderen Pflanzen, besonders jungen Bäumchen, den Platz und das Licht weg. Damit stören sie die Naturverjüngung, wie sie in vielen Wäldern praktiziert wird, also das eigenständige Nachwachsen der verschiedenen heimischen Baumarten. Dies ist aber wichtig für einen gesunden, starken und klimafitten Wald, der all seine Leistungen erbringen kann.

Krankheiten und Schädlinge lassen Bäume absterben

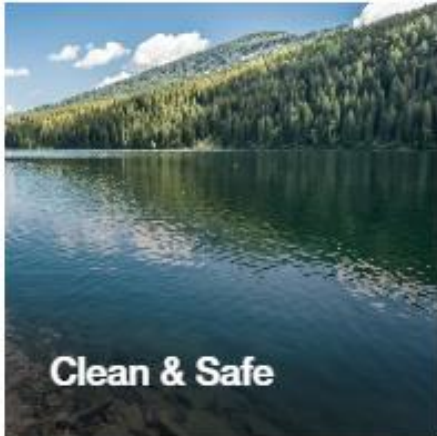
Darum gehören Gartenabfälle nicht in den Wald. Nie! Auch wenn sich der Rückschnitt der Hecke vielleicht optisch wenig unterscheidet vom Astmaterial der letzten Holzerei oder es sich nicht um Neophyten handelt, sondern um einfachen Rasenschnitt oder Topfbällen der verblühten Balkondeko. Denn auch solches Grüngut schadet der Waldgesundheit, weil auf diese Weise Nährstoffe, Düngerreste oder fremde Kleinorganismen wie Viren, Bakterien oder Pilze ins Ökosystem eingetragen werden. Das Problem ist so ernst, dass das Jahr 2020 von der FAO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, gar zum Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit ausgerufen wurde.

Danke, dass Sie verantwortungsbewusst handeln und Ihre Gartenabfälle fachgerecht entsorgen! Neophyten gehören in den Abfallsack! Nutzen Sie für alles andere die Grünabfuhr der Gemeinde oder erkundigen Sie sich bei der Entsorgungsstelle in Ihrer Nähe.



Cartoon:
Silvan Wegmann

Jetzt die Schweiz entdecken



www.myswitzerland.com

